

Wiesbadener Bade-Blatt

Kur- und Fremdenliste.

Erscheint täglich; Sonntags: Hauptliste der anwesenden Fremden.

Bezugspreis (einschl. Amtsblatt): Für das Jahr Mk. 9.—, für das Vierteljahr Mk. 3.—, für einen Monat Mk. 1.50 für Selbstabholer, frei Haus Mk. 11.40, Mk. 3.60, Mk. 1.80. Einzelne Nummern der Hauptliste 30 Pfg. Tägliche Nummern 10 Pfg.

Schrift- und Geschäftsleitung Fernspr. Nr. 3690.



Organ der Stadtverwaltung

mit der Frei-Beilage (für die Stadtausgabe)

„Amtsblatt der Stadt Wiesbaden“.

Einrückungsgebühr für das Bade-Blatt: Die 5mal gesp. Petitzeile 20 Pfg. Die 3mal gesp. Petitzeile neben der Wochen-Hauptliste, unter und neben dem Wochenprogramm 50 Pfg. Die 3mal gesp. Reklamezeile nach dem Tagesprogramm Mk. 2.—. Einmalige Aufträge unterliegen einem besonderen Tarif. Bei Wiederholung wird Rabatt bewilligt. — Anzeigen müssen bis 10 Uhr vormittags bei der Geschäftsleitung eingeleitet werden. Für Aufnahme an bestimmten vorgeschriebenen Tagen wird keine Gewähr übernommen.

Nr. 213.

Freitag, 1. August 1919.

53. Jahrgang.

Aus dem Kurhaus.

Feuerwerk im Kurgarten.

Das für morgen Samstag abend von der Kurverwaltung angekündigte Feuerwerk weist ein reichhaltiges Programm auf; es werden wieder zahlreiche Effektstücke in Erscheinung treten, u. a.: eine Lokomotive, vor- und rückwärts über den Kurhausweiher fahrend. Auch ein grosses Kriegsbombardement ist vorgesehen. Das Feuerwerk wird pünktlich um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr abgebrannt. Ab 8 Uhr konzertiert die Kapelle des Wiesbadener Musikvereins.

Tägliche Nachmittagskonzerte im Kurgarten.

Die Nachmittagskonzerte im Kurgarten finden bis auf weiteres wieder täglich von 4—5 $\frac{1}{2}$ Uhr statt.

Das Neueste aus Wiesbaden.

— **Meisterschule.** Das Institut für Stimmkultur (Dir.: Ernst Heinz Raven) musste mit Rücksicht auf die stetig zunehmende Schülerzahl bedeutend vergrößert werden. Unter dem Namen »Meisterschule« wird das Institut im neuen Heim Wilhelmstrasse 58 (Nassauer Hof) am 1. September eröffnet. Die Bezeichnung »Meisterschule« wurde gewählt, weil nur erste Meister ihres Faches als Lehrkräfte tätig sind, und zwar sind dies die Herren Oberregisseur Mebus: Regie und dramatischer Unterricht für die Oper, Kammermusiker Professor Brückner: Partien- und Lied-Studium, Kammermusik und Violoncellospiel, Direktor Ernst Heinz Raven: Stimmkultur und Gesang (Schaffung von Stimmmaterial unter Anwendung des Sperrprinzips. Gesangsmethode: Carpi-Braggiotti, Florenz), Bernhard Herrmann und Guido Lehmann: dramatischer Unterricht, Operette, Film und Heimkunst. Für den Unterricht stehen künstlerisch geschmackvoll ausgestattete Räume zur Verfügung, unter anderem ist ein Uebungssaal vorhanden, woselbst der Filmunterricht erteilt wird und die öffentlichen Vortragsabende und Konzerte stattfinden.

— **Einziehung der Reichsbanknoten zu 50 Mark vom 20. Oktober 1918.** Die Reichsbank ruft nunmehr ihre 50-Mark-Noten mit dem Datum vom 20. Oktober 1918 auf. Die Besitzer werden an-

gefordert, diese Noten bis zum 10. September 1919 bei einer Dienststelle der Reichsbank in Zahlung zu geben oder gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel umzutauschen. Mit dem 10. September verliert die aufgeführte Note ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel, was zur Folge hat, dass nach diesem Tage niemand mehr verpflichtet ist, die 50-Mark-Noten vom 20. Oktober 1918 anzunehmen. Es empfiehlt sich deshalb, schleunigst alle 50-Mark-Noten dieser Ausgabe bei einer Reichsbankanstalt, öffentlichen Kasse, Bank, Sparkasse oder Geldinstitut in Zahlung zu geben oder umzutauschen. Versäumt man die Frist vom 10. September 1919, so kann man die Noten nur noch bei der Reichsbankhauptkasse in Berlin eintauschen, die eine Einlösung aber auch nur bis zum 10. September 1920 vornimmt. Mit letztem Zeitpunkt erlischt für die Reichsbank die Einlöschungspflicht überhaupt. Um jedem Irrtum vorzubeugen, wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Aufruf lediglich um die Reichsbanknoten zu 50 Mark mit dem Datum des 20. Oktobers 1918 handelt, die auf der Vorderseite links ein grünes Zierstück und rechts daneben den Aufdruck in einer quadratischen dunkelbraunen Umrahmung tragen. Unberührt vom Aufruf bleiben sämtliche übrigen Reichsbanknoten. Reichskassenscheine und Darlehenskassenscheine, also auch die andern auf 50 Mark lautenden Darlehenskassenscheine und Reichsbanknoten.

Literatur, Wissenschaft und Kunst.

— **Uraufführungen im Reich.** Das Neue Theater in München hat mit seiner letzten Neuheit kein Glück gehabt: es ist der Einakter von Paul Nikolaus »Wirtschaft, Horatio!«, vom Verfasser als Satire bezeichnet. Es ist eine Frage des Geschmacks und vielleicht auch des Takts, ob es nach den politischen Ereignissen des letzten Halbjahres in Deutschland uns wohl ansteht, die Zustände anderer Länder zu verspotten, in diesem Fall die russischen. Immerhin, wenn es einem Dichter gelingt, eine derartige feikle Aufgabe künstlerisch gut zu lösen, so mag man über dies Bedenken ein Auge zudrücken. Aber Paul Nikolaus hat das nicht fertig gebracht, er bietet uns wohl eine Satire, aber kein Theaterstück, denn es fehlt das feste Rückgrat.

— **Shakespeare in Deutschland.** Über die Zahl der auf deutschen und einigen ausserdeutschen Bühnen im

Jahre 1919 aufgeführten Stücke Shakespeares gibt die statistische Übersicht Dr. Egon Mühlbachs im demnächst erscheinenden Jahrbuch der deutschen Shakespeare-Gesellschaft nähere Aufschlüsse. Es handelt sich um 1083 Aufführungen durch 281 Theatergesellschaften. An der Spitze der Dramen steht, wie meist in den letzten Jahren, »Hamlet« mit 183 Aufführungen durch 41 Gesellschaften. Die meisten Aufführungen fallen auf Berlin, 177, dann kommen Hamburg 83, München 80, Wien 40, Leipzig 31, Hannover 25, Frankfurt 15, Köln, Dresden und Zürich je 14.

— **Kleine Nachrichten.** Die Theaterfrage in Gotha beginnt sich zu klären. Gotha wünscht nunmehr die alte Theatergemeinschaft mit Coburg nicht mehr fortzusetzen und will nur eine Interessengemeinschaft zum Austausch von Dekorationen gegen Ausstattungen und dergleichen beibehalten. Gotha-Land wird 120 000 Mark und Gotha-Stadt 30 000 Mark jährlichen Zuschuss für ein eigenes Gothaer Landestheater leisten.

Die Académie Française hat den Thiers-Preis dem schweizerischen Geschäftsträger in Brüssel, Frédéric Barbey zugesprochen für sein Werk über »Felix Desportes und die Vereinigung Genes mit Frankreich«.

Der hervorragende New Yorker Mediziner Dr. Abraham Jacobi ist im Alter von 89 Jahren gestorben. Dr. Jacobi stammte aus Hartum in Westfalen. Er war Präsident zahlreicher Arztgesellschaften und genoss internationalen Ruf.

Die Kunstausstellung Berlin 1919 — so heisst in diesem Jahre die Grosse Berliner Kunstausstellung im Landesausstellungsgebäude am Lehrter Bahnhof — ist eröffnet worden. Die Veranstaltung erhält einen besonderen Charakter dadurch, dass zum ersten Male seit Jahrzehnten alle Richtungen von ganz rechts bis ganz links unter eigener Jury vertreten sind.

Sport.

— **Boxkampf um die Weltmeisterschaft im Leichtgewicht.** Vor einer riesigen Zuschauermenge, darunter dem Prinzen von Wales und dem amerikanischen Oberbefehlshaber Pershing fand in London die Begegnung der beiden Leichtgewichtmeister Jimmy Wilde (England) und Pal Moore (Amerika) statt. Der auf 20 Runden angesetzte Kampf wurde mit äusserster Erbitterung geführt, doch glückte es keinem der Gegner, den anderen kampfunfähig zu schlagen. Als Sieger nach Punktwertung wurde Wilde erklärt, der ausser dem Weltmeistertitel den Preis von 5000 Pfund Sterling erhielt.

Verantwortlicher Schriftleiter: W. Müller, Wiesbaden
Sprechstunde (Theaterkolonnade, Ecke Wilhelmstrasse)
vorm. 10—11 Uhr. Fernsprecher 3690.

Das Kleinod.

Von Walter Schulte vom Brühl.

Ich nenne einen wertvollen Bleistift mein eigen. Sein Knopf ist eine vergoldete Blume, eine Blattrosette, in der Mitte ein leuchtender, roter Stein. Einst fand ich im Walde, am Wegesrand, ein schwellend grünes Moospolster, zur Seite eines grossen Brombeerstrauches, der voll von noch unreifen Beeren hing. Ich setzte mich auf das einladende Polster, zog mein Taschenbuch hervor und zeichnete einige Gedanken auf, die mir beim Spaziergang so in den Sinn fielen. Dann steckte ich in gedankenlosem Spiel den Bleistift in das Moos und freute mich daran, wie er, einer Wunderblume gleich, aus dem hellen Grün hervorsah. Die Sonne bestrahlte ihn, und das Gold und der Stein funkelten nur so.

Einige Tage nachher vermisste ich den Stift. Ich suchte lange, bis mir einfiel, dass ich ihn wohl in dem Moospolster hatte stecken lassen. Kein Zweifel, er war

für mich verloren, denn der Weg war von Spaziergängern oft begangen und das leuchtende Ding musste doch jedem gleich ins Auge fallen. Dennoch wanderte ich, sobald es meine Zeit erlaubte, hinaus, um den Platz wieder aufzusuchen.

Wunder! mein Bleistift schaute noch strahlend aus den Mooshäutchen hervor, obgleich ich doch sah, dass einige vor mir hergehende ärmlich gekleidete Jungen an der Brombeerhecke neben dem Platz hinstrichen, zu sehen, ob schon Beeren reif seien.

Es war ein freudiges Wiedersehen zwischen mir und dem Stift. Aber als ich die Hand nach ihm ausstreckte, wandelte sich eine seltsame Laune an. »Ist man so lange achtlos an dir vorbeigegangen, wird man es wohl noch länger tun. Leb wohl, vielleicht auf Wiedersehen!« sagte ich und schritt mit einer gewissen Selbstüberwindung davon.

Mehr als ein Monat war seitdem vergangen. Ich kehrte aus der Sommerfrische zurück. Mein erster

Spaziergang galt dem Moospolster neben dem Brombeerstrauch. O weh! Mein Leichtsinns hatte sich gerächt. Mein kostbarer Bleistift war verschwunden, das Moos zertrampelt von den Füßen der vielen, die von den nun reifen Brombeeren genascht hatten. Ganz betrübt und mir Vorwürfe machend stocherte ich mit dem Stock in dem unansehnlich gewordenen Moos umher. Da blitzte mir plötzlich etwas entgegen. Gott sei Dank! Ich freute mich, als hätte ich einen verloren geglaubten, lieben Freund wiedergefunden, als ich meinen Bleistift an mich nahm.

All das Volk, das vornehme und das geringe, das hier vorüberstrich: die schlechten Brombeeren hatte es geplückt, aber an dem Kleinod, und ob es noch so hell strahlte, war man, ohne es zu bemerken, vorbeigelaufen, ja man hatte es unbemerkt in Grund und Boden getreten.

(Mit freundlicher Genehmigung des Dichters aus seinem anlässlich des Buches »Bunte Blätter«, Verlag O. Uhlmann, Siegen.)



Kaiser Friedrich-Bad

Städtisches Badhaus und Inhalatorium

: Alle Bäderarten:
Badhaus I. Ranges
Trinkkur an der Adlerquelle

Taunus-Wein- u. Likör-Stube

Telephon 5978. Rheinstrasse 19. Telephon 5978.

Vornehmste Aufenthaltsräume. :: Weine erster Firmen. :: Vorzgl. Küche.

Ab 7 Uhr:

Erstklassiges Künstler-Konzert

Prämiert Gold. Medaille



P. Rehm, Zahn-Praxis,

Friedrichstr. 50 I. Tel. 3118.

Zahnmerzbesichtigung, Zahnziehen, Nervlöten, Plombieren, Zahnregulierungen, Künstl. Zahnersatz in div. Ausführungen u. a. m.

Dentist des Wiesbadener Beamtenvereins.

Sprechstunden von 9—6 Uhr.

301

Kriegsbeschädigte Sonderbedingungen.

Nachmittags-Konzert.

4—5½ Uhr. 336. Abonnements-Konzert.

Ausgeführt von dem

Residenz-Theater-Orchester

verstärkt durch Musiker der Ortsgruppe Wiesbaden.

Leitung:

Herr Kapellmeister Paul Freudenberg.

1. Nordischer Marsch Seidermann
2. Ouverture zur Oper „Maurer und Schlosser“ Auber
3. Szene und Arie aus der Oper „Ariele“ Bach
4. Walzer, Geschichten aus dem Wiener Wald Joh. Strauss

5. Ouverture zur Operette „Grigri“ Lincke
6. Dumka und Krakowiak aus der Operette „Polenblut“ Nedbal
7. Fantasie aus der Oper „Rigoletto“ Verdi
8. Bade-Galopp Bayer

Abend-Konzert.

8—10 Uhr. 337. Abonnements-Konzert.

Ausgeführt von der Kapelle des

Wiesbadener Musik-Vereins.

Leitung: Kammermusiker Herr Ernst Lindner.

1. Nibelungenmarsch Sonntag
2. Hubertus-Ouverture Reckling
3. Bravour-Arie für Piston-Solo Hasselmann

4. Fantasie aus der Oper „Die Hugenotten“ Meyerbeer
5. Das haben die Mädchen so gerne, Marschlied aus der Posse „Auto-liebchen“ Gilbert
6. Ouverture zur Oper „Martha“ v. Flotow
7. Dollarwalzer aus der Operette „Die Dollarprinzessin“ Leo Fall
8. Hobomoko, indische Romanze Reevers
9. Lasst den Kopf nicht hängen, Potpourri Lincke
10. Treu und fest, Marsch Lehmann

Jeder Fremde liest das „Badeblatt“.

Neue hochsommerliche
Kleider, Mäntel, Blusen, Röcke,
Waschstoffe, Seidenstoffe.

J. Hertz

Damen-Moden, Langgasse 20.

Güterbahnhof
West
Tel. 522
Tannuistr. 22

F. Wirth G. m. b. H.
Mineralwasser-Großhandlung

Alkoholfreie
Getränke
Kohlensäure

Sämtliche Kur- und Heilwässer ♦ Hervorragende Tafelwässer
Badesalze und Bäderzutaten ♦ Badelaugen und Essenzen

Kaffee-Restaurant
„Blumenwiese“

bei den Tennisplätzen der Städtischen Kurverwaltung
Angenehmer schöner Aufenthalt :: Für jedermann Zutritt.

Burg-Kaffee u. Konditorei
Webergasse 7 Täglich: Webergasse 7
:-: frische Torten, usw. :-:
Feinste Tralines

Schreibwaren- u. Zigarrengeschäft

Ecke Quer- und Nerostrasse.

Grosse Auswahl und nur gute Qualität.

Bestens empfohlen.

Besondere Auswahl in Künstler- und Ansichtskarten.

Walter Steinhaus.

Strandbad Schierstein

Bootfahrt Morgens 9 Uhr, 11 Uhr,
von Mittags 2 Uhr ab stündlich.

G. Eberhardt, Hofmesserschmied

Langgasse 46 + Wiesbaden + Telefon 6183

Spezial-Haus feinsten Stahlwaren für Haus,
Küche, Kunst, Gewerbe, Sport u. Toilette

Spezialität: Gartenwerkzeuge eigener Arbeit

Alle REPARATUREN und SCHLEIFEREIEN werden fachmännisch ausgeführt.

Adolf Rosgassky

Kirchgasse 40 I

Erstklassige Damenschneiderei.

Mäntel • Jacken • Reit- und Sportkleider.

Wäsche und Kleider werden zum
Stopfen mit Maschine
angenommen 418
Weissenburgstr. 4, Grths.

THALIA-THEATER

Kirchgasse 72 Telefon 6137.

!! Erstaufführung !!

Das Spielzeug der Zarin

Schauspiel in 5 Akten
von Dr. Willi Wolff.

In der Hauptrolle:

Ellen Richter**Der tapfere Herold**

Lustspiel in 3 Akten.

Spielzeit 4—11 Uhr,
Sonntags 3—11 Uhr.

MEISTER-SCHULEDirektion: Opernsänger **Ernst Heinz Raven.**

Wiesbaden, Wilhelmstrasse 58 (Nassauer Hof).

Vollständige Ausbildung

für Oper, Operette, Konzert, Schauspiel, Film u. Heimkunst.

Meisterschule

für Kammermusik und Violoncellospiel, vom Elementarunterricht bis zur Konzertreife.

Lehrkräfte:

Stimmführung und Gesang (Schaffung von Stimmmaterial unter Anwendung des Sperrprinzips. Gesangsmethode: Carpi-Braggiotti, Florenz).

Direktor Raven,
Partien und Liedstudium: Professor Brückner,
Violoncello und Kammermusik: Professor Brückner,
Dramatischer Unterricht für die Oper: Oberregisseur Nebus,
Operette, Film und Heimkunst: Bernhard Herrmann,
Dramatischer Unterricht für das Schauspiel: Bernhard Herrmann und Guido Lehmann

vom Landes-
theater
Wiesbaden.

Anmeldungen und Sprechstunde von 12—1 Uhr.

Prospekte durch das Sekretariat.

420

Feine Maßschneiderei
Prima Stoffe am Lager

:: **Aug. Humbrock** ::
Webergasse 14 Tel. 841

Heinrich Neuhaus, Dentist

Frau Johanna Neuhaus, Dentistin

Sprechst. für Zahnleidende vorm. 9—1, nachm. 3—6 Uhr.

Kirchgasse 11. :: Telephon 3450.

**J. & G. ADRIAN**

Königl. Hofspeditoren

Wiesbaden**Spedition**

von Gütern und Reisegepäck
Prompte Abholung zu jeder Tagesstunde

Kinephon-Theater.

Tannuistrasse 1 nahe Kochbrunnen

Erst-Aufführung!

Maria Widal

in

„Der schuldlose Verdacht“

die Tragödie einer schönen Frau

in 4 Akten

Das Lebenswerk des Dr. Humson

Detektiv-Schauspiel in 4 Akten

Am Flügel: Herr A. Rausch.

Spielzeit: 4—11, Sonntags 3—11 Uhr

Tel. 140. Moderne Lichtspiele.

Wilhelmstr. 8 Haltest. Rheinstr.

Erstaufführung!

20000 Mark Belohnung

glänzendes Detektiv-Schauspiel

in 4 Akten.

Vorzügliches**Beiprogramm!**

Spielzeit 4—11, Sonntags 3—11 Uhr.

Man fordere

in Hotels, Cafés, Wirtschaften

stets das

Wiesbadener Badeblatt.**Altisraelitische Kultusgemeinde.**

Hauptsynagoge: Friedriehstr. 33.

Freitag, abends 7.30 Uhr

Sabbath, morgens: 7.15 Uhr

Sabbath, Vortrag 9.15 Uhr

nachmittags 4.00

abends 9.10

Wochentage, morgens 6.45

abends 7.15

Residenz-Theater.

Festspielhaus 49.

Operetten-Gastspiele.

Direktor: Norbert Kapferer.

Freitag, den 1. August 1919.

Abends 7½ Uhr.

Kommt ein schlanker Bursch

gegangen . . . !

Singspiel in 3 Aufzügen von W. Jacoby

Tages-

* nach den Anmeldungen

ges

Uhr, Hr. Staatsanwalt,

Ulrich, Hr. Kfm. m. E.

Yaara, Hr. Offizier, A.

Vankoymerien, Hr. Ind.

Volk-Meyer, Fr. Lg.

Vondran, Fr. m. Fr.,

Wagner, Hr., Köln

Warburg, Hr.,

Weil, Hr. Kfm., Saar

Weisbach, Hr. Gutesberg

Weiss, Fr., Godesberg

Werner, Fr., Koblenz

Westphal, Hr. Ing., L.

Wehnes, Fr., Frankfurt

Wilderbuch, Hr.,

Wilhelm, Hr. Ing., L.

Wilma, Hr. m. Fr., A.

Windeln, Hr., Odenkir

Tages-Fremdenliste

* nach den Anmeldungen vom 28. Juli (Schluss aus der gestrigen Nummer).

Uhr, Hr. Staatsanwalt,	Hotel Berg
Ulrich, Hr. Kfm. m. Fr., Koblenz	Westfälischer Hof
Vaara, Hr. Offizier, Aachen	Hotel Adler Badhaus
Vankemeren, Hr. Industrieller, Fontain	Rose
Volk-Meyer, Frh., Ig. Schwalbach	Central-Hotel
Vodran, Fr. m. Fr., Landau	Schwarzer Bock
Wagner, Hr., Köln	Grüner Wald
Warburg, Fr.,	Cordian
Warburg, Hr.,	Cordian
Weil, Hr. Kfm., Saarbrücken	Palast-Hotel
Weisbach, Hr. Gutbes., Conzen	Nonnenhof
Weiss, Fr., Godesberg	Nassauer Hof
Weiss, Fr., Pirmasens	Schwarzer Bock
Werner, Fr., Koblenz	Grüner Wald
Westphal, Hr. Ing., Leipzig	Residenz-Hotel
Wohnes, Fr., Frankfurt	Zum Posthorn
Widderbach, Hr.,	Wiesbadener Hof
Wilhelm, Hr. Ing., Ludwigshafen	Wiesbadener Hof
Wills, Hr. m. Fr., Aalen	Pfälzer Hof
Windeln, Hr., Odenkirchen	Central-Hotel

Wolf, Fr., Klein-Gerau	Zur Sonne
Wolf, Hr. Oberlehrer, Saarbrücken	Zum Landsberg
Wolff, Hr. Kfm., Aachen	Europäischer Hof
Wouthine, Hr. Offizier, Paris	Prinz Nikolaus
Wunderlich, Hr., Höchst	Bellevue
Ziegler, Hr. Gutbes. m. Fr., Maikammer	Bellevue
Zimmerschied, Hr., Knappach	Münchener Hof
Zinkernagel, Fr., Trier	Pariser Hof
Zoller, Fr., Landau	Grüner Wald
Zöllgen, Fr., Bonn	Cordian

Nach den Anmeldungen vom 29. Juli 1919.

Ahl, Fr., Bonn	Bellevue
Alle, Hr. Kfm. m. Fr., Köln	Gasthof Krug
Albert, Fr., Wattenheim	Würzburger Hof
Andard, Hr. Industrieller m. Fr.,	Rose
Assmann, Hr. Kfm. m. Fr., Köln	Einhorn
Bir, Kind, Biebrich	Augenheilanstalt
Baland, Hr. Kfm.,	Schwarzer Bock
Bandruin, Hr. Kfm., Paris	Hessischer Hof
Bang, Hr., Oberlahnstein	Zur Stadt Biebrich
Baum, Hr. Kfm. m. Fr., Bonn	Kronprinz
Beck, Hr.,	Zur Sonne

Becker, Fr., Oberwesel	Augenheilanstalt
von Becker, Hr. Kfm., Frankfurt	Metropole u. Monopol
Becker, Hr. Kfm., Heidelberg	Metropole u. Monopol
Bender, Hr., Berlin	Wiesbadener Hof
Berny, Hr., Paris	Primavera
Besurmont, Hr. Offizier, Paris	Zum neuen Adler
Bicosky, Hr., Koblenz	Taunus-Hotel
Biebach, Fr., Strassburg	Evangel. Hospiz
Bielefeld, Hr. Kfm., Aachen	Wiesbadener Hof
Bümlin, Hr. Kfm., Ridesheim	Metropole u. Monopol
Bock, Hr. Ing., Köln	Hotel Viktoria
Bohnewand, Hr. Direktor, Düsseldorf	Metropole u. Monopol
Boilla, Hr. m. Fr.,	Residenz-Hotel
Bolow, Hr. Kfm., Saarbrücken	Prinz Nikolaus
Bourgers, Hr. Kfm., Köln	Gasthof Krug
Boyer, Hr., Soden	Grüner Wald
Brochmann, Fr., Frankfurt	Metropole u. Monopol
Bruchstein, Hr. Architekt, Viersen	Rose
Bruckmann, Hr. Kfm. m. Fr.,	Wiesbadener Hof
Baumann, Hr. Kfm., Saarbrücken	Grüner Wald
Bussier, Fr.,	Bellevue
Canetti, Hr. Kfm. m. Fr., Paris	Hessischer Hof
Chassen, Hr., Köln	Zur Traube
Coer, Hr., Koblenz	Prinz Nikolaus

(Schluss in der nächsten Nummer.)

Hauptbahnhof Wiesbaden

Fritz Krieger, Koffelkoffer- und Kofferfabrikant.

Grosse gedeckte Veranda. Reichhaltige Speisekarte. Gut gepflegte helle u. dunkle Biere. Beste Weine erster Firmen.

Amtsblatt

Nr. 118 vom 1. August 1919.

Verordnung.

Betr. Die Veräußerung gebrauchter Möbel.

Bestimmte, wiederholt veröffentlichte Verordnung wird mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten geändert, so daß die Fassung nunmehr folgende ist:

§ 1. Unverändert.
§ 14. Der Erwerb, der Verkauf und die Ausfuhr gebrauchter Möbel zu dem Zwecke, dieselben außerhalb des Geltungsgebietes dieser Verordnung zu veräußern, ist verboten. Ausnahmen hiervon sind zulässig, sie bedürfen jedoch der Genehmigung des Magistrats.
§ 15. Sofern nicht anderweitig eine höhere Strafe erwirkt ist, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft:

- a) wer entgegen Nr. 3 nicht freigegebene gebrauchte Möbel ohne Genehmigung des Magistrats an andere Personen als den Magistrat oder eine gemäß 3a zugelassene Person oder Stelle unentgeltlich veräußert,
- b) wer entgegen Nr. 4 nicht freigegebene gebrauchte Möbel gewerbsmäßig erwirbt,
- c) wer den Vorschriften Nr. 5 und 6 zuwiderhandelt,
- d) wer, nachdem die Schätzung begonnen hat, ein nicht freigegebenes Möbelstück vorzüglich beschädigt, zerstört oder beiseite schafft,
- e) wer der Vorschrift Nr. 13 und 14 zuwiderhandelt.

Diese Abänderung der Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juli 1919.

Der Magistrat.

Steuerordnung

Betreffend die von Kinematographen- u. pp. Theatern in der Stadt Wiesbaden zu entrichtende indirekte Steuer.

Auf Grund der §§ 13, 18, 22 und 30 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird gemäß des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 4. Juli 1919 für die Stadt Wiesbaden folgende Steuerordnung erlassen:

§ 1.
Die im Bezirke der Stadt Wiesbaden stattfindenden Vorstellungen von Lichtbildern (Kinematographen, Tonlichttheater) unterliegen, sofern für dieselben ein Zulassungspreis erhoben wird, einer Steuer. Die Besteuerung (Villettesteuer) richtet sich nach der Höhe des Zulassungspreises. Sie beträgt bei einem Zulassungspreise bis zu 100 Pfennig einschließlich 15 Pf., bei einem Zulassungspreise von mehr als 100 Pf. für jede angefangene 100 Pfennig 20 Pf. Die Steuerpflicht tritt auch ein, wenn Billette oder sonstige Ausweise für die Zulassung nicht ausgeben werden. Steuerfrei bleiben Veranstaltungen, deren Reinertrag für einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck bestimmt ist.

§ 2.
Die Veranstalter der Vorstellungen haben spätestens 24 Stunden vorher bei dem Magistrat schriftliche Anzeige zu erstatten.

Sie haben ferner an dem auf dem Veranstaltungstag folgenden Vormittag ein Verzeichnis der erfolgten Zulassung nach Höhe der Preise geordnet auf einem Formular zu überreichen (Formulare werden auf dem Magistrat unentgeltlich verabfolgt) und gleichzeitig den danach berechneten Steuerbetrag an das Magistrat abzuführen.

Bei Vorstellungen, welche sich öfters oder dauernd wiederholen, kann der Magistrat andere Termine zur Einreichung des Verzeichnisses und Zahlung der Steuer festsetzen. Werden Billette oder sonstige Ausweise für die Zulassung ausgeben, so muß der Betrag der für den Ausweis zu entrichtenden Steuer auf demselben angegeben sein. Die zu verzeichnenden Ausweise selbst sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und vor ihrer Verwendung in Vogen oder Blöcke oder einer sonstigen vom Magistrat genehmigten Form der Aufhängigen Amtsstelle zur Abstempelung vorzulegen. Andere nach vorstehenden Bestimmungen abgestempelte oder gestempelte Ausweise dürfen nicht zur Ausgabe gelangen. Die Ausgabe der Ausweise muß stets der laufenden Nummer nach erfolgen.

§ 3.
Der Magistrat hat das Recht, zur Kontrolle des richtigen Eingangs der Steuer jederzeit Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Veranstalters zu nehmen und alle Maßnahmen zu treffen, welche zur Sicherung des Steueranspruchs zweckdienlich erscheinen.

§ 4.
Zwischen Abgabepflichtigen und Magistrat können Vereinbarungen getroffen werden, durch welche der Jahresbetrag der auf Grund dieser Steuerordnung zu entrichtenden indirekten Steuern für ein oder mehrere Jahre im voraus fest bestimmt wird. (Vorauszahlung.) Solche Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Magistrats.

§ 5.
Zuwerdungsgegenstände gegen diese Ordnung unterliegen einer Geldstrafe bis zur Höhe von 30 M., sofern nicht aus § 79 des R.-A.-G. vom 14. Juli 1893 eine höhere Strafe erwirkt wird.

§ 6.
Die zur Ausführung der Ordnung erforderlichen Anordnungen erläßt der Magistrat.

§ 7.
Die Ordnung tritt vom Tage ihrer Veröffentlichung ab in Kraft. Mit diesem Tage tritt die unter dem 13. März 1915 erlassene Steuerordnung, betr. die von Kinematographen- u. pp. Theatern zu entrichtende Steuer außer Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juli 1919.

Der Magistrat:

(L. S.) gez.: Glöfing. gez.: Dr. Heß.
B. A. 268/19.

Genehmigt.

Wiesbaden, den 17. Juli 1919.

Der Bezirksausschuss:

(L. S.) gez.: Baumeister.
Wird hiermit veröffentlicht.
Wiesbaden, den 25. Juli 1919.

Der Magistrat:

J. S.: Dr. Heß.

Steuerzahlung für zwei Vierteljahre.

Infolge der vorliegenden besonderen Verhältnisse konnten die Vorarbeiten zur Erhebung der Staats- und Gemeinde-Abgaben für das Rechnungsjahr 1919 erst jetzt abgeschlossen werden, so daß die gesetzlichen Forderungstermine nicht eingehalten werden können. Es ist daher notwendig, die beiden ersten Steuertermine zusammen zu erheben. Die Steuerzettel werden im Monat August zugestellt; die beiden ersten Raten sind innerhalb 14 Tagen nach Zustellung zu entrichten. Wir vernehmen nicht, daß die Entrichtung eines halbjährigen Steuerbetrages für viele Steuerzahler eine große Belastung bedeutet, es ist daher erforderlich, daß sich jeder steuerpflichtige Haushalt schon heute auf die Fälligkeit des halbjährigen Steuerbetrages einrichtet.

Hierbei bringen wir noch zur öffentlichen Kenntnis, daß folgende Zuschläge als Gemeindesteuer für das Jahr 1919 beschlossen und genehmigt sind und zwar:

Bei steuerpflichtigem Einkommen von 900—1500 M. einschließlich wird nur die Hälfte des veranlagten Steuerbetrages erhoben.

270% zur Staatseinkommensteuer
150% zur Gewerbe- und Betriebssteuer und
2 1/2% des gemeinen Wertes des Grundbesitzes als Grundsteuer.
Die Kanalbenutzungsgebühr ist um ein Viertel des bisherigen Betrages erhöht worden und beträgt bei Werten
von 300—600 M. 1 1/4%
von 600—900 M. 1 3/4%
über 900 M. 2 1/2% des Mietwertes

Näheres siehe besondere Bekanntmachung im Amtsblatt.
Bzgl. der beschlossenen und genehmigten Erhöhung der Sätze der Luftbarkeitssteuer um 200% und der von den Kinematographen u. pp. Theatern zu entrichtenden indirekten Steuer um 200 bzw. 300% wird auf die besondere Bekanntmachung im Amtsblatt verwiesen.

Bei dem durch die Kriegskosten verursachten erhöhten Geldbedarf von Reich, Staat und Stadt wird auf die pünktliche Entrichtung der fälligen Steuern unbedingt gehalten werden müssen.
Wiesbaden, den 29. Juli 1919.

Der Magistrat, Steuerverwaltung.

gez. Dr. Heß.

Gebühren-Ordnung für Kanalbenutzung.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 4. Juli 1919 wird für die Stadt Wiesbaden folgende Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Kanalanlagen erlassen.

§ 1.
Neben der durch Orisstatut vom 18. Dezember 1900 für den Anschluß an das städtische Kanalsystem erhobenen einmaligen Gebühr wird eine fortlaufende Kanalbenutzungsgebühr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2.
Gebührenpflichtig ist jeder Inhaber (Eigentümer, Pächter, Mieter usw.) einer Wohnung oder sonstigen Räumlichkeit, die sich in einer an das städtische Kanalsystem angeschlossene Liegenschaft befindet, wobei vorausgesetzt ist, daß auch die Wohnung oder Räumlichkeit selbst Kanalanlage hat.
Mehrere beteiligte Inhaber haften als Gesamtschuldner.

§ 3.
Die Gebühr beträgt bei Mietwerten von mehr als 300 bis einschließlich 600 M. 1 1/4%, bei Mietwerten von mehr als 600 bis einschließlich 900 M. 1 3/4%, bei Mietwerten von mehr als 900 M. 2 1/4% des Mietwertes.
Wohnungen oder sonstige Räumlichkeiten, deren Mietwert 300 M. jährlich und weniger beträgt, bleiben von der Gebühr befreit.

Bei Bemessung der Gebühr werden die Mietwerte sämtlicher von einem Inhaber benutzten Räumlichkeiten zusammen gerechnet.

Offene Bäder, Werkstätten und Lagerräume, welche gewerblichen Zwecken dienen und deren Inhaber — oder falls es sich um mehrere Inhaber handelt, deren Inhaber zusammen — weniger als 5000 M. Einkommen nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 verdienen, werden nur mit 1/4% des Mietwertes veranlagt.

§ 4.
Als Mietwert (§ 3) gilt, wenn die Räumlichkeiten vermietet sind, der vereinbarte Mietzins. Außer Betracht bleiben Vergütungen für Heizung, Beleuchtung und sonstige Nebenleistungen. Sind derartige Vergütungen in dem bedungenen Mietpreis mitenthalten, so kann der entsprechende Betrag bei der Berechnung der Gebühr in Abzug gebracht werden. Dieser Betrag darf jedoch in keinem Falle 10% der Gesamtsumme überschreiten.
Der vereinbarte Mietzins ist nicht maßgebend, wenn er mehr als 10% unter dem ortsüblichen Mietwert bleibt.

§ 5.
In allen übrigen Fällen, insbesondere

- a) wenn die Räumlichkeiten von dem Eigentümer selbst benutzt werden,
 - b) wenn Räumlichkeiten zur Benutzung an andere unentgeltlich überlassen werden,
 - c) wenn der vereinbarte Mietzins mehr als 10% unter dem ortsüblichen Mietwert bleibt (§ 4, Abs. 2).
- wird die Gebühr vom ortsüblichen Mietwert der betreffenden Räumlichkeiten erhoben.
Die Festsetzung des ortsüblichen Mietwertes erfolgt durch den Magistrat.

§ 6.
Bei Gebäuden oder Räumen, bei welchen ein ortsüblicher Mietwert nicht festzustellen ist, wird als Mietwert derjenige Betrag schätzungsweise eingekalkuliert, welcher aufgewendet werden müßte, um die betreffenden Gebäude oder Räume pacht- oder mietweise zu beschaffen.
Die Schätzung erfolgt durch den Magistrat.

§ 7.
Der Eigentümer der in § 2 bezeichneten Räumlichkeiten ist verpflichtet, innerhalb 2 Wochen von dem Eintritt des die Gebührenpflicht begründenden Ereignisses an dem Magistrat schriftlich Anzeige zu erstatten und hierbei die für die Bemessung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen, auch die hierauf bezüglichen Urkunden auf Verlangen vorzulegen.
Die gleiche Verpflichtung tritt bei Erhöhungen des Mietzinses ein.

§ 8.
Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem die Benutzung der Räumlichkeiten oder die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses begonnen hat. Tritt dieser Zeitpunkt nach dem 15. eines Monats ein, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem 1. des folgenden Monats.
Sie erlischt, sofern eine neue Gebührenpflicht nicht begründet wird, mit dem Ende des Monats, in dem die Benutzung der Räumlichkeiten oder die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses aufhört.
Ist bis zu diesem Tage der Eintritt des die Gebührenpflicht aushebenden Ereignisses von dem Eigentümer oder dem Gebührenpflichtigen nicht angezeigt, so tritt das Erlöschen erst mit dem Ablauf des folgenden Monats ein.

§ 9.
Die Gebühr ist in 4 jährlichen Raten zu entrichten und wird ebenso wie die für Rechnung der Staatskasse einzuziehenden Steuern, in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Quartals fällig.

§ 10.
Die Veranlagung und Hebung der Gebühren erfolgt für jedes Steuerjahr.

Gegen die durch besondere Mitteilung (Steuerzettel) bekannt zu machende Veranlagung stehen den Gebührenpflichtigen die in den §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 11.
Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Juli 1919.

Der Magistrat:

(L. S.) gez.: Travers. gez.: Dr. Heß.
B. A. 267/19.

Genehmigt.

Wiesbaden, den 17. Juli 1919.

Der Bezirksausschuss:

(L. S.) gez.: Baumeister.
Wird hiermit veröffentlicht.
Wiesbaden, den 25. Juli 1919.

Der Magistrat, Steuerverwaltung:
Dr. Heß.

Bekanntmachung.

Bericht über die in der Zeit vom 15. bis einschließlich 22. Juli 1919 bei der Polizei-Direktion angemeldeten Handtaschen:

Gefunden: 4 Filzhüte, 1 goldene Kette, 1 kleines Strickförschen mit Inhalt, 1 Herrnhuter, 1 Paar Damenhandschuhe, 1 silberne Damenuhr, 1 schwarze Kette, 1 Bund Schlüssel, 1 schwarzes Etui, 1 goldene Halskette mit Medaillon, bares Geld, 1 Milchkanne, 1 Dose Milch, 1 Brosche, 1 Portemonnaie mit Schlüssel.
Zugelaufen: 2 Hunde.

Wiesbaden, den 24. Juli 1919.

Die Polizei-Direktion.

Tarif für das Bestattungswesen der Stadt Wiesbaden.

1. Bestattungsklassen.

§ 1.

Für die Überführung von Leichen mittels der städtischen Leichenwagen von den im Gemeindebezirk belegenen Wohnungen der Verstorbenen oder von der Eisenbahn aus nach den städtischen Friedhöfen oder dem russischen (griechisch-katholischen) Friedhof, für die auf Grund der Polizeiverwaltung vom 27. Juni 1904 erfolgende Einlieferung der Leichen in die Leichenhallen der städtischen Friedhöfe und für deren Beisehung einschließlich der Inanspruchnahme des Bestattungspersonals (des Leichenwagenführers, der Friedhofswärter, der Leichenräumer und Totengräber u. a.) werden die nachstehend verzeichneten Beträge nach der in Anspruch genommenen Bestattungsklasse berechnet.

Es bestehen drei Bestattungsklassen und zwar Ia, Ib und die allgemeine Bestattungsklasse (Klasse II). In den Klassen Ia und Ib sind ohne Rücksicht auf das Einkommen der Verstorbenen feste Sätze zu zahlen, während in der allgemeinen Bestattungsklasse

(Klasse II) die Bestattungskosten nach dem Alter und dem der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer zugrunde gelegten Einkommen des Verstorbenen — bei unselbständigen Angehörigen nach dem Einkommen des Familienerhaupters — abgestuft sind.

Zu der ersten Altersstufe gehören Verstorbene über 14 Jahre, zur zweiten Verstorbene über 6—14 Jahre und zur dritten Verstorbene von weniger als 6 Jahren und die anmeldungspflichtigen Totgeburt.

Die drei Bestattungsklassen unterscheiden sich in den Leichenwagen und in den Bedeckungen und Verzierungen der Gespanne:

Ia. Klasse: Offener Leichenwagen mit reicher Goldverzierung, die Pferde tragen Federbüschel und Schabracken mit dem Stadtwappen.

Ib. Klasse: Offener Leichenwagen ohne reiche Goldverzierung mit Gespann wie in der Ia. Klasse.

II. Klasse (allgemeine Bestattungsklasse): Geschlossener Leichenwagen, die Pferde tragen Schabracken mit Silberfransen

2. Bestattungskosten.

§ 2.

Bestattungsklassen: Ia Ib				II.					
				1.	2.	3.	4.	5.	6.
Art der Bestattung	Alters-Stufen	Wahl-Klassen	Einkommen						
			mehr als 14500 M.	mehr als 8000 M. bis 14500 M.	mehr als 4500 M. bis 8000 M.	mehr als 2400 M. bis 4500 M.	2400 M. u. darunter u. nicht steuerpflicht. Eink.	Wie vor, wenn mind 2 untersch. Bed. Fam.-Kng. (auch d. Ehefr.) zu unterhalten sind o. w. garnicht zur St.-Eink.-St. veranlagt.	
			Steuerfrei einschließlich Zuschlag						
			720 M. und mehr	324.80 bis 672 M.	141.60 bis 275.60 M.	47.40 bis 124.80 M.	37.80 M. und weniger	37.80 M. und weniger	
Erdbestattung	a) über 14 Jahre	300	225	175	125	85	50	20	7
	b) 6 bis 14 Jahren	250	180	130	90	55	34	10	5
	c) unter 6 Jahre	200	140	95	60	35	22	5	3
	d) unmeldepfl. Totgeburten	150	100	65	40	25	15	3	2
Feuerbestattung	a) über 14 Jahre	200	160	120	90	60	40	25	15
	b/c/d) unter 14 Jahre	150	130	100	75	50	30	20	12

§ 3.

Die Gebühr für die Einsäuerung einschl. des für die Aufnahme der Asche bestimmten Metallbehälters mit Kupferschild ist in den Bestattungskosten enthalten.

Jede im Krematorium des Südfriedhofs eingesäuerte Leiche einer ordnungsgemäßen Person kann in einem unentgeltlich zur Verfügung gestellten Urnen-Neihengrab kostenlos beigesetzt werden.

Auf Wunsch werden auch feinere Aschengefäße auf Kosten des Bestellers geliefert. (Das Preisverzeichnis für derartige Gefäße ist bei dem Friedhofswärter einzusehen.)

§ 4.

Für die Einsäuerung von Fremden wird zu den vorstehenden Gebührenhöhen ein Zuschlag von 20% erhoben.

§ 5.

Für die Beisehung von Aschenresten in eine Urnenhalle oder eine Grabstelle ist eine Gebühr von 5.— M. für jeden Aschenrest zu entrichten, jedoch sind Aschenreste aus dem Krematorium des Südfriedhofs, wenn diese auf dem Südfriedhof beigesetzt werden, gebührenfrei. Für die Beisehung von Aschenresten aus auswärtigen Krematorien von nicht ordnungsgemäßen Personen in eine Eigengrabstelle auf den hiesigen Friedhöfen wird eine Gebühr von 10.— M. erhoben.

§ 6.

1. Für Beerdigungen von Stadtkriegen, armen Pfläglern hiesiger Heilanstalten und hier verstorbenen Soldaten des aktiven Heeres in der allgemeinen Bestattungsklasse auf den hiesigen Friedhöfen, werden ohne Rücksicht auf das Alter und das Einkommen des Verstorbenen bzw. das Einkommen des Familienerhaupters 5.— M. erhoben.

2. Für Beerdigungen von Verstorbenen, deren Bestattungskosten von einem fremden Armenverbande getragen werden, kommen je nach dem Alter und ohne Rücksicht auf das Einkommen die Sätze der Klasse II Stufe 6 zur Erhebung.

§ 7.

1. Sollen Personen, welche auswärts gestorben sind und in Wiesbaden zur Zeit des Todes keinen Wohnsitz hatten, in Eigengrabstellen auf den hiesigen Friedhöfen erdbestattet werden, so sind in Klasse II ohne Rücksicht auf das Einkommen

in der ersten Altersstufe	175.— M.
„ zweiten „	190.— M.
„ dritten „	95.— M.
„ vierten „	65.— M.

zu entrichten, auch dann, wenn der städtische Leichenwagen innerhalb der Gemarkungsgrenze nicht benutzt werden sollte.

Findet die Bestattung in Klasse Ia oder Ib statt, dann werden die betreffenden Sätze des § 2 erhoben.

2. Nach demselben Grundsatze werden Personen behandelt, die in Wiesbaden gestorben sind, aber daselbst zur Zeit des Todes keinen Wohnsitz hatten. Wird aber in solchem Falle bei der Beerdigung in Klasse II der Nachweis erbracht, daß das Einkommen des Verstorbenen — bei unselbständigen Angehörigen das des Familienerhaupters — 14500 M. oder weniger beträgt, so kommen die entsprechend niedrigeren Sätze der Einkommensstufen 2, 3, 4, 5, oder 6 zur Anwendung.

3. Werden Leichen aus den Gemeinden der näheren Umgebung Mainz, Wiesbaden, Schierstein, Dohren, Sonnenberg, Biersdorf und Erbenheim zur Beisehung auf den hiesigen Friedhöfen mit dem städtischen Leichenwagen abgeholt, so wird außer den Beträgen des § 7 Absatz 1 und 2 ein Zuschlag von 50 M. erhoben. (f. auch § 8, 2.)

§ 8.

1. Für die Überführung von Leichen von Wiesbaden aus nach den Gemeinden der näheren Umgebung (siehe § 7, 3) oder nach den hiesigen Bahnhöfen sind ohne Rücksicht auf das Alter und das Einkommen in Klasse Ia 120 M., in Klasse Ib 90 M. und in Klasse II 70 M. zu entrichten.

2. Werden solche Leichen zunächst in die hiesigen Leichenhallen und später von da aus nach den Nachbargemeinden bzw. nach den hiesigen Bahnhöfen verbracht, so wird zu den vorstehenden Sätzen ein Zuschlag von 50% erhoben.

3. Für Leichentransporte von oder nach andern als den in § 7 genannten Gemeinden ist die Vergütung nach Vereinbarung mit dem Vorstehenden der Friedhofsdeputation zu entrichten.

§ 9.

Für jede zur Nachzeit geforderte Benutzung des Leichenwagens werden außer den in §§ 2—8 festgesetzten Beträgen noch 50 M. erhoben.

Als Nachzeit gilt vom 1. April bis 30. September die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Druck von Carl Ritter, G.m.b.H., Wiesbaden. Verlag der Stadtverwaltung.

Urnenplätze auf dem Nordfriedhof.

Größenmaße:	20	60	Gallen
12. a) Kammerplätze	100 M.	150 M.	200 M.
13. b) Pfeilerplätze	150 M.	225 M.	300 M.
Außenplätze			
14. a) an dem Urnenhallenrand, Wandplätze	120 M.	160 M.	200 M.
15. b) an der Urnenmauer, Wandplätze	120 M.	160 M.	200 M.
16. c) Urnenmauer, Risfenplätze	150 M.	200 M.	250 M.
17. d) Gaisplätze	100 M.	150 M.	200 M.

Bei Nr. 12—17 kann die Pachtzeit von 3 oder 60 Jahren auf Antrag gegen Nachzahlung der Preisdifferenz nachträglich noch verlängert werden.

D.

Gruftragraber auf dem Südfriedhof.

Gruftragraber werden zu beiden Seiten des Hauptweges (Platanenallee) durch die Stadt gebaut. Der Preis beträgt:

18. für eine einfache Gruf: 400 M. für den Platz; 450 M. für das Mauerwerk — 850 M. (Größe 3,00 x 1,20 einschl. 0,30 Zwischenraum).
19. für eine doppelte Gruf: 800 M. für den Platz; 650 M. für das Mauerwerk — 1450 M. (Größe 3,00 x 2,10 einschl. 0,30 Zwischenraum).
20. für eine dreifache Gruf: 1200 M. für den Platz; 800 M. für das Mauerwerk — 2000 M. (Größe 3,00 x 3,00 einschl. 0,30 Zwischenraum).

Im westlichen Gais können mit Genehmigung der Friedhofsdeputation Gruftragraber seitens der Erwerber eingebaut werden. Hierzu müssen Zeichnung (Grundriß, Längs- und Querschnitt) in doppelter Ausfertigung der Friedhofsverwaltung vorgelegt werden, von denen eine mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zurückgegeben wird und die andere im Besitz der Friedhofsverwaltung bleibt.

6. Rückgabe von Grufen und Gräbern.

§ 15.

Die Zurücknahme von Eigengräbern, Grufen und Urnenplätzen erfolgt innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren von dem Erwerbstage ab gerechnet seitens der Stadt unter Abzug von 50% der nach §§ 13—14 gezahlten Tariffsätze. Nach 5 Jahren steigt sich der Abzug bei 30-jähriger Benutzungsberechtigung um 3% und bei 50-jähriger und mehr um 2% für jedes weitere abgelaufene Jahr.

Eine Übertragung von Eigengräbern, Grufen und Urnenplätzen an Dritte ist nicht gestattet, vielmehr sind Rückübertragungen nur an die Stadt zulässig.

7. Herstellung von Grufen.

§ 16.

Die Einrichtung von Grufen auf gewöhnlichen Eigengrabstellen ist nicht gestattet.

Für die Herstellung von gemauerten Grufen werden außer der für die Erwerbung des Platzes zu zahlenden Summe erhoben: 450 M. für eine einfache Gruf, 650 M. für eine doppelte Gruf, 800 M. für eine dreifache Gruf (siehe § 14 D).

Für die Benutzung auf eine weitere Generationsdauer sind keine weiteren Gebühren zu entrichten.

8. Übernahme der Unterhaltung von Gräbern durch die Stadt.

§ 17.

Die Stadt übernimmt die Unterhaltung von Grabstellen gegen eine einmalige Kapitalzahlung und zwar für die gewöhnliche Art der Unterhaltung bei Eigengrabstellen auf die Dauer von 50 Jahren gegen 1250 M. für eine einfache Grabstelle, gegen 1875 M. für eine doppelte Grabstelle, gegen 2500 M. für eine dreifache Grabstelle, bei Urnengrabstellen auf die Dauer von 50 Jahren gegen 625 M. für eine einfache und doppelte Grabstellen, gegen 1250 M. für drei- und vierfache Grabstellen bei gewöhnlichen Reihengräbern für die Dauer von 30 Jahren gegen 625 M.

Wird eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Unterhaltung gewünscht, so erhöhen sich obige Sätze um 33 1/3%.

Für die Unterhaltung für jede weitere Generationsdauer von 50 bzw. 30 Jahren sind die vorgenannten Kapitalzahlungen zur Hälfte nochmals zu entrichten.

Für die Unterhaltung der Grabstellen in den Anlagen (Gais) werden besondere Vereinbarungen getroffen.

Nach den Beschüssen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vom 1. bzw. 24. Juni 1910 kann für die halbjährige Unterhaltung von Grabstätten eine Ermäßigung der einmaligen Kapitalzahlung von 1250 M. bzw. 1875 M. und 2500 M. da eintreten, wo an gärtnerische und bauliche Unterhaltung von Grabstätten, auf denen keine kostbaren Denkmäler stehen, keine besonderen Ansprüche gestellt werden. Unter dieser Voraussetzung kann die einmalige Kapitalzahlung ermäßigt werden:

auf 700 M. für eine einfache Grabstelle,
auf 1000 M. für eine doppelte Grabstelle,
auf 1300 M. für eine dreifache Grabstelle,
auf 350 M. für ein Reihengrab.

Für diese Kapitalzahlung würde geleistet:

- An gärtnerische Unterhaltung: Bepflanzung der Gräber mit immergrünen Gehäusen und laufende Unterhaltung. Ausgeschlossen ist Blumenkult.
- An bauliche Unterhaltung: Erneuerung (Vergolden) der Inschriften, Reinigen und Abschleifen der Denkmäler und Einfassungen, etwa jedes viertel oder fünfte Jahr.

9. Zahlung der Gebühren.

§ 18.

Die nach § 1—17 des Tarifs zu zahlenden Beträge sind im Voraus an die Stadthauptkasse zu zahlen.

In besonderen Fällen kann der Vorstehende der Friedhofsdeputation zur Entrichtung der Bestattungskosten in der allgemeinen Bestattungsklasse (Klasse II) Auskunft erteilen.

Zur Feststellung der Höhe der zu zahlenden Bestattungskosten kann die Vorlegung des letzten Steuerzettels des Verstorbenen bei unselbständigen Angehörigen der des Familienerhaupters oder sonstiger Ausweis verlangt werden.

Ist die Person, deren Einkommen für die Berechnung der vorstehenden Sätze maßgebend ist, in Bezug auf die Staatseinkommensteuer nicht veranlagt, dann erfolgt die Festlegung der zu zahlenden Beträge nach den für die Staatseinkommensteuer maßgebenden Grundätzen und unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen.

10. Inkrafttreten der Friedhofsordnung.

§ 19.

Die Friedhofsordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Friedhofsordnung der Stadt Wiesbaden vom 20. d. 08. der Tarif für das Bestattungswesen vom 7. 8. 10 und die Gebühren- und Gebührensordnung für die Feuerbestattung in Wiesbaden vom 10. 4. 10. 12. außer Kraft.

Wiesbaden, den 1. August 1919.

Der Magistrat.

Verantwortlicher Schriftleiter: W. Müller, Wiesbaden.

W

Ersteht t

Bezugspreis (e

Mk. 3.—, für

Mk. 3.60, Mk.

Nr. 214.

Kunstnach

Residenz-Th

gelangt neu eins

lustige Witwe« z

in der Titelrolle.

Danilo gastiert

Josef Christean

furt a. M. In w

Emmy Curs »V

»Baron Zeta«.

Eduard Bätz, de

Die musikalische

neu angestellte

Sonntag Abend

Witwe« wiederh

wird nochmals

»Schwarzwaldm

Das Neue

Kundgeb

Anlässlich se

präsident der Pro

folgende Kundge

Staatsregierung

Hessen-Nassau e

übernommen. D

stellt an uns v

ordentlichsten A

schwer darnieder

durch einen un

inneren Wirren

Innersten seines

Dieses letzte

wach. Das Ben

wird vergebens

verlieren. Das

vielleicht noch

sind. Die leiblic

lands, denen da

versagen konnte

und einig zusam

drohung der Gei

Unzerstörbarkeit

Aber schwer

not. So sage

schönen Landes,

Tätigkeit sein w

Haltet fest am

Zukunft. Geh

Ed

Ta

Kün

Er

Besuchen

Sie

die Nibel

Worms liegt ein

keiten: Lutherdenk

Rathaus (Cornellanus

Altst. israelit. Fried

Auskunftsstelle Ven